

41. Sitzung des Sächsischen Landtages am 15.09.2011 TOP 10 (Fragestunde) LT-Drs. 5/6893	
Frage 3: Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion. Thema: Rechtsverordnung zur Verarbeitung von Daten an Hochschulen	Referat: 31 Az: Bearbeiter: Dr. Nicole Scavarda-Taesler Telefon: 6314
	Frau Ministerin / StS über RL: AL: LS:

Fragetext:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage „Verarbeitung personenbezogener Daten“ (Drs. 5/4791) vom 2. März 2011 führt die Staatministerin für Wissenschaft und Kunst, Professor Dr. Dr. Freifrau von Schorlemer aus, dass ein interner Entwurf erstellt wird und „alsbald mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten sowie den Hochschulen erörtert werden soll“. Zudem wird erläutert, dass derzeitige hochschulinterne Ordnungen ins Leere laufen bzw. mangels Rechtsgrundlage nicht erstellt werden können.

Da in § 14 Abs. 3 SächsHSG weiterhin geregelt wird, dass nach Erlass der Rechtsverordnung der Senat eine hochschulinterne Ordnung nach Anhörung weiterer Organe erlässt, um festzulegen, welche Organe u. a. auf Daten zugreifen sowie verarbeiten dürfen, muss zunächst die Rechtsverordnung erlassen werden.

Frage 1: Wie ist der derzeitige Stand zum Erlass besagter Rechtsverordnung und welchen Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens strebt die Staatsregierung an?

Frage 2: Wann und in welchem Umfang sollen die betroffenen Institutionen und Verbände (bspw. Landesrektor/innenkonferenz, Konferenz Sächsischer Studierendenschaften, Sächsischen Datenschutzbeauftragte) zu einem Verordnungsentwurf angehört werden?

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Abgeordneter Mann,
meine Damen und Herren Abgeordneten,

bereits im März, genauer am 15.03.2011, wurde die Sächsische Hochschulpersonaldatenverordnung an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten gesandt.

In einer ersten Stellungnahme vom 29.07.2011 beschränkte sich dieser auf die zunächst datenschutzrechtlich unproblematischeren §§ 1 und 2 des Verordnungsentwurfes.

Diese beziehen sich auf die Erhebung von Daten für den Zugang zum Studium und zur Durchführung des Studiums sowie die Erhebung von Daten für die Zulassung zu Prüfungen, Promotionen oder Habilitationen.

Die Prüfung im Hause ergab, dass diese Anregungen weitestgehend redaktioneller Natur sind.

Die Positionierung zu den weiteren Teilen des Verordnungsentwurfes steht seitens des Sächsischen Datenschutzbeauftragten noch aus.

Sobald die noch ausstehende Stellungnahme im Sächsischen Staatsministerium für Kunst eingegangen und ausgewertet wurde, erfolgt die Anhörung der betroffenen Institutionen und Verbände.